

# Musikschulreglement der Gemeinde Möhlin

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Name, Trägerschaft	2
	Art. 2 Auftrag	2
	Art. 3 Aufnahme	2
	Art. 4 Zusammenarbeit	2
	Art. 5 Schulprogramm	2
	Art. 6 Verordnung	2
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
	Art. 7 Organe	3
	Art. 8 Gemeinderat	3
	Art. 9 Musikschulkommission	3
	Art. 10 Musikschulleitung	3
	Art. 11 Unterricht	3
<b>III.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>4</b>
	Art. 12 Kostenverteiler	4
	Art. 13 Sozialtarif	4
<b>IV.</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>	<b>4</b>
	Art. 14 Anstellungsorgane	4
	Art. 15 Anstellungsverhältnisse	4
	Art. 16 Personalvorsorge	5
	Art. 17 Krankheit und Unfall	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
	Art. 18 Übergangsregelung	5
	Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht	5

Die Einwohnergemeinde Möhlin, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i und lit. l sowie § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und die §§ 17 und 54 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name, Trägerschaft Unter dem Namen Musikschule Möhlin besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.

### Art. 2

Auftrag <sup>1</sup>Die Musikschule Möhlin hat einen Bildungsauftrag.  
<sup>2</sup>Zum Bildungsauftrag gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft und Freizeitgestaltung.  
<sup>3</sup>Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten und nicht diesem Reglement unterstellten Unterricht an der Oberstufe.

### Art. 3

Aufnahme <sup>1</sup>Die Musikschule Möhlin steht Kindern und Jugendlichen, welche in der Gemeinde Möhlin wohnhaft sind oder in Möhlin die Schule besuchen, vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres offen.  
<sup>2</sup>Über zusätzliche Aufnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

### Art. 4

Zusammenarbeit Die Musikschule Möhlin strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen und den Musikschulen der Region an.

### Art. 5

Schulprogramm Die Musikschule präzisiert ihre Leitsätze und Ziele in einem Schulprogramm.

### Art. 6

Verordnung Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.

## II. Organisation

### Art. 7

Organe

Die Organe der Musikschule Möhlin sind

- der Gemeinderat
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat
- die Lehrkräfte

### Art. 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein und ist Anstellungsorgan nach Art. 14 Abs. 1.

### Art. 9

Musikschulkommission

<sup>1</sup>Je ein Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege gehören der Musikschulkommission von Amtes wegen an.

<sup>2</sup>Die Musikschulleitung ist mit beratender Stimme vertreten.

<sup>3</sup>Die Kommission konstituiert sich selber.

<sup>4</sup>Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:

- Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide.
- Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot.
- Sie ist Anstellungsorgan nach Art.14 Abs. 2.
- Sie entscheidet über die Aufnahme von zusätzlichen Schülern.

### Art. 10

Musikschulleitung

<sup>1</sup>Die Musikschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt.

<sup>2</sup>Sie vertritt die Musikschule nach innen und aussen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich.

### Art. 11

Unterricht

<sup>1</sup>Die Musikschule Möhlin bietet Musikunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.

<sup>2</sup>Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem Absolvieren des Musikalischen Grundkurses der Volksschule. Der Musikunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.

### III. Finanzierung

#### Art. 12

Kostenverteiler

<sup>1</sup>Die Gesamtkosten der Musikschule werden zu 40% durch Elternbeiträge finanziert.

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung von Absatz 1 legt die Musikschulkommission die Schulgelder fest.

<sup>3</sup>Ausserhalb des Kostenverteilers finanziert die Gemeinde die Raumkosten und die Beiträge für kulturelle Projekte.

#### Art. 13

Sozialtarif

Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### IV. Anstellungsbedingungen

#### Art. 14

Anstellungsorgane

<sup>1</sup>Anstellungsorgan für die Musikschulleitung und das Sekretariat ist der Gemeinderat Möhlin.

<sup>2</sup>Anstellungsorgan für die Musikschullehrpersonen ist die Musikschulkommission.

#### Art. 15

Anstellungsverhältnisse

<sup>1</sup>Für die Lehrpersonen und den Musikunterricht der Musikschule Möhlin sowie für den Musikschulleiter gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen geregelt sind. Ausnahmen sind zu begründen.

<sup>2</sup>Für das Sekretariat gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Möhlin.

**Art. 16**

Personalvorsorge

<sup>1</sup>Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei jener Personalvorsorgeeinrichtung versichert, welcher der Kanton Aargau mit den Musiklehrpersonen angehört.

<sup>2</sup>Rechte und Pflichten aus der Vorsorgeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons Aargau für Musiklehrpersonen.

**Art. 17**

Krankheit und Unfall

Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Musiklehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Musiklehrpersonen.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 18**

Übergangsregelung

Für die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Musikschulreglements gültigen Brutto-Besoldungsansätze wird der Besitzstand gewährleistet.

**Art. 19**

Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend Organisation und Finanzierung der Musikschule Möhlin als auch das Dienst- und Besoldungsreglement der Musikschule vom 1. Januar 1994, sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieser Reglemente.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. Juni 2007.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Böni

Dieter Vossen

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: